

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 und § 9 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Osterholz gilt ab dem 24.05.2021 als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.
2. Damit entfällt ab dem 24.05.2021 die nach § 9 a Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vorgesehene Testpflicht nach § 5 a der Verordnung in Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren.

Begründung:

Nach § 9 a Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 die Testpflicht nach § 5a der Verordnung. Danach müssen Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher durch einen maximal 24 Stunden alten anerkannten Test nachweisen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegen. Ausgenommen sind Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.

§ 9 a Abs. 2 S. 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung regelt, dass von der vorgesehenen Testpflicht abgesehen werden kann, wenn die 7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge weniger als 50 beträgt. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werkzeuge nicht. Hierfür ist durch den Landkreis eine feststellende Allgemeinverfügung zu erlassen.

Im Landkreis Osterholz hat die 7-Tage-Inzidenz erstmals am 18.05.2021 einen Wert von 45,6 erreicht und damit die Grenze von 50 unterschritten. In der Zeit vom 18.05.2021 bis zum 22.05.2021 ergaben die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Osterholz die Werte 45,6, 36,9, 31,6, 30,7 und 31,6. Somit liegt die 7-Tage-Inzidenz am Samstag, den 22.05.2021 am fünften Werktag in Folge unter 50.

Alle weiteren in § 9 a Abs. 2 Corona-Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten und umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 22.05.2021

Landkreis Osterholz

Der Landrat

In Vertretung

Schumacher